# **Amtsgericht Würzburg**

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

Az.: 2 K 82/24 Würzburg, 25.08.2025



# **Terminsbestimmung:**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 03.12.2025	09:00 Uhr	•	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

### öffentlich versteigert werden:

## **Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Würzburg von Oberleinach Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
1/2	sämtlichen Räumen des Wohn-	1	Sondernutzungsrechte sind ver-	4996
	hausaltbaus-gesamtes Hausan-		einbart. Der hier vorgetragenen	
	wesen "Goldstraße 27"- und an		Einheit ist ein Sondernutzungs-	
	sämtlichen Räumen im Neben-		recht an an allen Gebäudetei-	
	gebäude		len, die ihr Sondereigentum um-	
			fassen und von ihr umfasst	
			sind, einschließlich der Umfas-	
			sungsmauer und des Dachstuh-	
			les und des Daches nebst Ein-	
			deckung und an den auf der	
			Planskizze blau eingezeichne-	
			ten Flächen, sowie am gesam-	
			ten im Haus 1 gelegenen Ge-	
			meinschaftseigentum zugeord-	
			net.	

## an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Oberleinach	86	Gebäude- und Freifläche	Goldstraße 27, 27 a	0,0510

Einfamilienhaus, unterkellert, vermutlich Fachwerkbau, Fundamente Bruchstein, Baujahr vermutlich ca. 1900, eine Wohneinheit, Wohnfläche ca. 107,50 m², der bauliche Zustand ist gut bis befriedigend, es besteht ein gewisser Renovierungsbedarf, auf die differenzierte Darstellung im Gutachten wird verwiesen, in Eigennutzung, gelegen an Ortsdurchgangsstraße

Nebengebäude, Garage (ehemalige Scheune), Baujahr vermutlich ca. 1900;

<u>Verkehrswert:</u> 292.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.11.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.</u>

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.